

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb1b5626-d2bb-3a4b-9eac-dfc1fa8a36ae>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 134 SGB VII - Zuständigkeit bei Berufskrankheiten

¹Wurde im Fall einer Berufskrankheit die gefährdende Tätigkeit für mehrere Unternehmen ausgeübt, für die verschiedene Unfallversicherungsträger zuständig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Unternehmen, in dem die gefährdende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde; die Unfallversicherungsträger können Näheres, auch Abweichendes, durch Vereinbarung regeln. ²Satz 1 gilt in den Fällen des [§ 3 der Berufskrankheiten-Verordnung](#) entsprechend.

